

27. V. 1916

Postverkehr zwischen Oesterreich und dem Generalgouvernement Warschau

Von nun an ist zwischen Oesterreich und dem gesamten Gebiete des Generalgouvernements Warschau der Briefverkehr unter den bisherigen Bedingungen zulässig.

Zulässig sind nur vollständig frankierte, offene Briefsendungen aller Art, und zwar sowohl gewöhnliche als auch eingeschriebene. Sie dürfen jedoch nur in deutscher Sprache abgefasst sein, keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten und müssen die genaue Bezeichnung des Absenders tragen. Die sonstigen Versendungsbedingungen und die Gebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Oesterreich und Deutschland.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postamtes, bei dem sie abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Zugestellt werden sie nicht.